

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/038

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+
c/o Thomas Haack
Sarnowstraße 13 A
18435 Stralsund

Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 1. Juli 2026

Ihre Anfrage zur Barther Mahn- und Gedenkstätte im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Wie beurteilt die Kreisverwaltung den aktuellen baulichen Zustand der Mahn- und Gedenkstätte in Barth?

Der aktuelle baulichen Zustand der Mahn- und Gedenkstätte erfordert umfassende Erhaltungsmaßnahmen an Bausubstanz und Grünanlagen.

2. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden in den vergangenen Jahren durchgeführt oder veranlasst?

Der unteren Denkmalschutzbehörde sind keine in den vergangenen Jahren durchgeführten Sicherungsmaßnahmen bekannt. Die Stadt Barth erstellt derzeit ein Sanierungs- und Pflegekonzept für das Baudenkmal und bereitet die Ausweisung eines Sanierungsgebietes vor, welches die Gedenkstätte einschließt. Für erste Instandsetzungsmaßnahmen wurde nach Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen als zuständige untere Denkmalschutzbehörde die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt.

3. Inwiefern ist der Landkreis im Rahmen seiner Zuständigkeiten als untere Denkmalschutzbehörde aktiv in die Pflege oder Sicherung des Gebäudes eingebunden?

Der Landkreis ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten als untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen von denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und denkmalrechtlicher Beratung aktiv in die Pflege und Sicherung der Mahn- und Gedenkstätte eingebunden.

4. Welche Initiativen oder Gespräche hat es mit Eigentümer, Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern oder Landesregierung gegeben, um die Gedenkstätte zu erhalten?

Seit 2021 hat es im Rahmen von denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und denkmalrechtlicher Beratung diverse Gespräche mit der Stadt Barth, beauftragten Planern und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zu geplanten Instandsetzungsmaßnahmen am Turm und den Grünanlagen der Gedenkstätte gegeben.

5. Welche Förderprogramme auf Landes-, Bundes- oder EU-Ebene kommen aus Sicht der Kreisverwaltung grundsätzlich für Sanierung und Erhalt in Betracht?

In Abhängigkeit der Höhe der Gesamtaufwendungen und der inhaltlichen Ausgestaltung des Fördermittelantrages kämen nachfolgende Förderprogramme in Betracht:

- Kulturförderung des Landkreises Vorpommern-Rügen •
- Landesprogramm zur Denkmalpflege •
- Förderung durch die Landeszentrale für politische Bildung MV (LpB) •
- Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg (Vorpommern-Fonds) •
- Förderprogramme des Bundes (BKM = Bundesbeauftragter für Kultur und Medien)

Für weitere Rückfragen zu Fördermöglichkeiten setzen Sie sich bitte mit der Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung des Landkreises Vorpommern-Rügen in Verbindung, erreichbar unter Tel.: (03831) 357-1000 oder per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@lk-vr.de.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung, bei diesem besonders sensiblen Kulturdenkmal eine koordinierende oder unterstützende Rolle bei Sicherung und Nutzung einzunehmen?

Eigentümerin der Mahn- und Gedenkstätte ist die Stadt Barth. Damit liegt die Verantwortung und Zuständigkeit für die Nutzung und Erhaltung vollumfänglich bei der Gemeinde bzw. der Stadt. Zudem ist davon auszugehen, dass die Stadt im Bewusstsein um die Erhaltungspflicht als kommunale Aufgabe verantwortungsvoll handelt und von sich aus aktiv wird und sich dann gegebenenfalls an den Landkreis wendet. Die Koordinierung von Sicherung und Nutzung fällt nicht in den Aufgabenbereich der unteren Denkmalschutzbehörde. Sie wird jedoch im Rahmen der ihr gemäß Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Aufgaben weiterhin eine unterstützende Rolle bei der Sicherung einnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat